

2. S a t z u n g
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Sondernutzung des Strandes
im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Karlshagen
(Strandsondernutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern – (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 640) und des § 4 Kommunalabgabengesetz – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) i.V. m. dem Sondernutzungsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das staatliche Amt für Umwelt und Natur (STAUN) und der Gemeinde Ostseebad Karlshagen, diese vertreten durch die Bürgermeisterin, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **15.06.2006** nachfolgende **2. Satzung zur Änderung der in der Gemeindevertretung am 25. November 2005 beschlossenen Satzung erlassen.**

Artikel 1

Änderung der Strandsondernutzungsgebührensatzung

§ 5 – Gebühren

1.) Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Für das Aufstellen von Strandkorbvermieterhäuschen ist folgende Gebühr zu entrichten:

| | |
|-------------------------|----------------------------------|
| Mai, Juni und September | 15,00 Euro/ Mon./ m ² |
| Juli/ August | 20,00 Euro/ Mon./ m ² |

2.) Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die zu entrichtenden Gebühren nach Nr. 1 bis 4 gelten zzgl. der gesetzlichen MwSt.

3.) Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Für Sondernutzungen, welche durch die Nr. 1 bis 4 nicht erfasst werden, sind gesonderte Verträge abzuschließen.

4.) Die alte Nr. 5 wird Nr. 7.

5.) Die alte Nr. 6 wird Nr. 8.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Karlshagen, 15.06.2006

Seiffert
Seiffert
Bürgermeisterin



Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 18.07.2006 im amtlichen Mitteilungsblatt
„Der Usedomer Norden“.